

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Wickart AG

Version Januar 2026

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Ablaufung von Verträgen zwischen Kundinnen und Kunden (im Folgenden «Kunden» genannt) und der Wickart AG. Diese sind ein integrierter Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge. Mit der Auftragserteilung werden diese stillschweigend akzeptiert. Änderungen bedürfen zu deren Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung und Unterzeichnung.

Die Geschäftsbedingung des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von der Wickart AG schriftlich akzeptiert worden sind und nicht im Widerspruch mit den AGB der Wickart AG stehen.

1. Offerten und Preise

Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, noch kommerziell genutzt werden. Unsere Offerten sind bis zur Erteilung des Auftrags freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden. Die Offert-Preise und Konditionen berücksichtigen den Umfang der offerierten Arbeit als Ganzes; wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden. Dies gilt auch bei nicht voraussehbaren Erschwerissen, wie z.B. Forderungen der Behörde, Schwierigkeiten beim Bohren usw. Die Offertpreise sind 30 Tage ab Offertdatum gültig.

2. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt nach Eingang der Bestellung und deren Bestätigung durch uns oder sobald der Vertrag abgeschlossen ist und die bei Bestellung eventuell zu erbringenden Zahlungen und Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unseres Willens liegen, wie z.B. Verspätungen von Zahlungen, nachträgliche Änderungen oder Bestellung oder bauseits verursachte Terminverschiebungen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers. Die Termine für die Arbeitsausführung werden mit der Bauherrschaft und/oder Bauleitung vorgängig abgesprochen und festgelegt.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlung innert 30 Tagen netto, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich andere Konditionen vereinbart worden sind. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5% zu bezahlen.

4. Lieferkostenanteil (LSVA)

Auf sämtlichen Apparate- und Leitungsmaterialpositionen wird ein Transportkostenanteil von 4.5% des Fakturawerts erhoben.

5. Garantie

Die Garantie gem. SIA beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Anlage oder Inanspruchnahme durch die Bauherrschaft. Bewegliche und elektrische Teile haben eine Garantiezeit von einem Jahr. Die Garantiezeit beginnt ab erster Inbetriebsetzung.

6. Rückbehaltmöglichkeiten

Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines bei Grossanlagen gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltmöglichkeiten gemäss Art. 82 OR ausgeschlossen.

7. Rücknahme von Apparaten

Über die Rücknahme von Apparaten entscheidet allein die Wickart AG oder deren Unterlieferant. Es besteht ausdrücklich keine Rücknahmepflicht. Retouren (Rücklieferungen) die nicht auf das Verschulden der Wickart AG zurückzuführen sind, werden dem Kunden mittels einer Aufwandsentschädigung von mindestens 30% des Warenwertes verrechnet.

8. Bauseitige Leistungen

Lieferungen, Arbeiten und Leistungen die in der Offerte nicht ausdrücklich erwähnt und/oder definiert sind, welche in den angegebenen Preisen nicht eingeschlossen sind und damit bei Auftragserteilung als bauseitige Leistungen anerkannt werden:

- alle baulichen Arbeiten, wie Erstellen und Zuputzen von Durchbrüchen, Wandschlüsse, Sockeln für Apparate und Maschinen
- alle Bohr, Spitz- und Diamantbohrer- oder Fräsarbeiten
- Dach- und Wandeinfassungen von ins Freie führende Leitungen, Ablaufentlüftungen usw.
- Futterrohre und Aussparungen für Leitungsinstallationen
- alle Gipser, Schreiner- und Malararbeiten alle Elektroarbeiten, wie anschliessend von Maschinen, Apparaten, Regelsteuerungen Raumthermostaten, thermostatischen Antrieben, Schaltschränken usw.
- Baustrom- und Bauwasseranschlüsse für die Probeläufe, Druckproben und Inbetriebnahmen während der Bauphase
- zur Verfügungstellung eines abschliessbaren und beleuchteten Raumes als Materialmagazin und Werkstatt

9. Stundenansätze

Mehrarbeiten und/oder mehr Material, infolge angeordneter Aufträge durch den Bauherr und/oder den Architekt, werden in der Regel verrechnet. Es gelten die von der Wickart AG aktuellen Stundenansätze.

10. Pikett / Notfall

Sollte ein Einsatz eines Servicemonteurs ausserhalb der Bürozeiten oder an Wochenenden und allg. Feiertagen notwendig sein, wird eine Pikett-Pauschale von CHF 200.– exkl. Fahrzeug pro Einsatz verrechnet.

Zuschlag auf Stundensatz:

20.00-23.00 Uhr	= 25%
23.00-06.00 Uhr	= 50%
Sonn- und Feiertage	= 100%

11. Haftpflichtversicherung des Unternehmens

Die Wickart AG erklärt, durch die Haftpflichtversicherung bei der Helvetia (Police 4.000.205.013) gegen Drittpersonenschaden und Sachschaden versichert zu sein.

12. Rechtsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten SIA 118.

13. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Zug.